

Dem Neubeginn eine Chance geben — Erklärung zu Kriminalität und Strafrechtspflege

Gremium	Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich
Funktionsperiode	XIII. Generalsynode
Session	3. Session
Beschlussdatum	15. November 2008, Villach
ABl. Nr.	194/2008

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. war und ist auf vielfältige Weise mit dem System des Strafvollzuges, den Opfern, Tätern und deren jeweiligen Angehörigen befasst. Durch die Arbeitszweige der Seelsorge und Diakonie nimmt sie besonders wachsam auch Entwicklungen auf den Gebieten der Kriminalität und der Strafrechtspflege wahr und hält dazu fest:

1. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. ergreift Partei und erhebt die Stimme für jene, die in der Gesellschaft ausgegrenzt werden, ohnmächtig sind oder verstummen. Daher steht sie Opfern von Straftaten und deren Angehörigen wie auch Tätern und ihren Angehörigen nahe und begleitet alle nach dem Prinzip der Versöhnung in Wahrheit und Gerechtigkeit.
2. Opfer von Straftaten und deren Angehörige bedürfen des Schutzes, der Unterstützung von Gesellschaft und Kirche in der Wiederherstellung ihrer personalen und sozialen Würde. Wer seelischen, körperlichen oder materiellen Schaden erleidet, darf nicht zum Bittsteller und Hilfesuchenden werden. Es ist Aufgabe des Staates und aller sozialen Organisationen, auf jene zuzugehen und Hilfe anzubieten, wo dies erforderlich sein könnte.
3. Ebenso befindet sich jeder, der Schuld auf sich lädt, in einer Situation persönlicher Krise und sozialer Ausgrenzung. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. fordert daher jede zuständige Instanz und Person auf, auch in Straftätern unter Freiheitsentzug Menschen zu sehen, die eine Chance auf Neubeginn und ein Leben unter neuen Vorzeichen benötigen.
4. Im gegenwärtigen Strafrechtsbereich fehlt nach Ansicht der Evangelischen Kirche A.u.H.B. und vieler Fachleute für die betroffenen Menschen eine echte Zukunftsperspektive. Jede verbrachte Haftstrafe zieht oft auch massive Schäden der Person, ihrer sozialen Situation und des Umfeldes nach sich. Mit großer Sorge ist zu beobachten,

dass den Gefangenen zu wenig Aussicht auf und Motivation für eine autonome, straf-freie Lebenssituation nach der Haft geboten wird.

- Insbesondere mangelt es an ausreichender Öffentlichkeitsarbeit, an Angeboten und Bereitschaft, damit sich Gefangene nach der Entlassung eine geeignete Berufs- und Wohnsituation schaffen können. Nicht nur die Verhinderung weiterer Straftaten ist anzustreben, sondern ein Leben in Selbstständigkeit, Würde, Toleranz und in solidarischer Verantwortung.
 - Ebenso mangelt es an ausreichenden Möglichkeiten, psychisch auffällige StraftäterInnen während und nach ihrer Anhaltung in einer Anstalt des Straf- oder Maßnahmenvollzugs zu überwachen, medizinisch und therapeutisch zu behandeln und zu größtmöglicher Eigenverantwortung zu begleiten.
 - Wir befürchten, dass unter dem Kostendruck am Vollzug weiterhin gespart — und somit einem bloßen Verwahrungsvollzug Vorschub geleistet wird, während ein Behandlungsvollzug erschwert und auch die Motivation der Justizbeamten stark belastet wird.
5. Ganz besonders weiß sich die Evangelische Kirche A.u.H.B. auch jenen verpflichtet, die als Angehörige von StraftäterInnen unschuldige Opfer der massiven Einschränkungen durch das Strafrecht werden. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. hat durch ihre gemeindliche, seelsorgerliche und diakonische Angehörigenhilfe die Erfahrung gemacht, dass von staatlicher und rechtlicher Seite die Betroffenheit dieser Menschen zu wenig im Blick ist.
6. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. weiß sich in der Strafrechtspflege folgenden ethischen Grundsätzen verpflichtet:
- stärkere Zukunfts- statt der bestehenden Vergangenheitsorientierung,
 - bewusste System- statt der eingeschränkten Delinquentenorientierung,
 - ganzheitliche Persönlichkeits- statt der strafrechtlichen Deliktorientierung,
 - gesellschaftliche Sicherheit durch gelingende Maßnahmen zur Wiedereingliederung.
7. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. sieht daher den Bedarf,
- einen ganzheitlichen Blick auf die vom Strafrecht betroffenen Personen umzusetzen, d. h. Straftaten möglichst einer außergerichtlichen Klärung zuzuführen, die Möglichkeiten der Wiedergutmachung und der Versöhnung eröffnet und dadurch zukunftsorientiert ist (Strafe übt nicht Vergeltung, sondern schafft Rechtsfrieden);
 - öffentlichen Widerspruch zu artikulieren gegen jede Art von Stigmatisierung, gegen jede Art des Rufs nach härteren Strafen als Allheilmittel und gegen jede Vernachlässigung der Unschuldsvermutung;

- weitere innovative rechtliche Bestimmungen zur besseren und rascheren Schuldbewältigung einzuführen, wie sie durch Diversion und frühzeitige bedingte Entlassung grundsätzlich bereits jetzt möglich sind;
- bessere Lebensbedingungen sowie Arbeitsmöglichkeiten vom ersten Hafttag an zu gewährleisten, denn der erste Hafttag ist bereits der erste Tag einer gelingenden Entlassung;
- eine bessere Zusammenarbeit von Justizanstalten, Dolmetschpersonen, gerichtlichen Sachverständigen und gerichtlichen Instanzen bei Urteilsfindungen und bedingten Entlassungen zu konzipieren;
- die Haftzahlen möglichst zu reduzieren
- und einen Personalstand zu gewährleisten, der eine erhöhte Betreuungsleistung gewährleistet.

